



Mietvertrag für die Nutzung der Steinarbeiterkantine

(Stand 13.07.2020)

Ansprechpartner Telefon
Familie Pasternak 03426161387
Meltewitzer Str.37, 04808 Lossatal

Zwischen dem Förderverein „Historische Steinarbeiterkantine Waldbad e.V.“, (Vermieter)
vertreten durch den Vorstand
und

Herrn/Frau (Mieter/Mieterin)

Anschrift

Telefon

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Der Vermieter überlässt dem /der vorgenannten Mieter / Mieterin die Steinarbeiterkantine (Mietobjekt) mit folgenden Räumlichkeiten und Inventar

- Vereinsraum, bestuhlt für ca. 30 Personen
- Küche mit Geschirrspüler, Mikrowelle, E-Herd, Kühlschrankkombination, Kaffeemaschinen und Koch- und Essgeschirr für ca. 30 Personen (entsprechend Inventarliste)
- Damen- und Herrentoilette
- Geräteschuppen mit Freisitzmobiliar und diversen darin befindlichen Geräten
- Freisitzfläche vor der Kantine

für die Durchführung folgender Veranstaltung:

§ 2 Mietdauer

Beginn: Datum: Uhrzeit

Ende: Datum: Uhrzeit 11:00 Uhr

Die Schlüsselübergabe durch den Vermieter erfolgt am Uhrzeit

§ 3 Haftung

Für diese Dauer übernimmt der Mieter/Mieterin die Aufsicht und stellt den Vermieter gegenüber den Ansprüchen Dritter frei. Der Vermieter übernimmt auch keine Haftung für Gegenstände, die vom Mieter vor Beginn der Mietdauer in das Mietobjekt eingebracht werden.

Der Mieter / die Mieterin ist Veranstalter. Als solcher haftet er/sie für die gesamte Mietdauer für sämtliche Personen-Sach- und Vermögensschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn/sie, ihre Besucher, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Dafür wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 4 Mietzins

Für die Dauer der Vermietung wird auf der Grundlage der gültigen Preisliste insgesamt ein Betrag in Höhe von Euro berechnet.

Es ist eine Anzahlung in Höhe von 30,00 Euro zu leisten. Diese Anzahlung ist 30 Tage vor dem Mietbeginn fällig. Der Restbetrag ist bei Schlüsselübernahme zu entrichten. Alle Zahlungen können entweder durch nachweisliche Überweisung auf das Konto des Vereins oder als Barzahlung erfolgen.

Wird die Anzahlung nicht fristgerecht geleistet, gilt der Vertrag als nicht geschlossen und der Vermieter kann das Mietobjekt an einen anderen Interessenten vermieten.

Im Mietzins enthalten sind die Kosten für die vom Vermieter zur Verfügung gestellte Energie, wie z.B. Elektrizität, Wasser, Heizung sowie Reinigungsmittel, Küchen-, Handtücher und Sanitärzubehör.

§ 5 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

- Der Mieter/die Mieterin soll für die Dauer Veranstaltung anwesend zu sein. Er/sie ist direkter Ansprechpartner des Vermieters.



- Das Mietobjekt darf vom Mieter/der Mieterin nicht untervermietet werden
- Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer-polizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
- In den Räumen ist das Rauchen verboten.
- Sofern aufgrund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung Gebühren der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anfallen, ist die Anmeldung und Gebührenzahlung ausschließliche Angelegenheit des Mieters.
- Beim Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr darauf zu achten, dass die Musik durch ihre Lautstärke zu keiner Lärmbelästigung führt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich untersagt.
- Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln. Wände und Decken dürfen nicht durch Nägel, Klebematerialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Deko ist rückstandsfrei zu entfernen.
- Die Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz des Waldbades abzustellen. Das Parken vor dem Vereinsheim ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die Schranke in der Zufahrt zum Mietobjekt ist im übrigen während der gesamten Mietdauer geschlossen zu halten.
- Die Stühle des Aufenthaltsraumes dürfen nicht auf der Freisitzfläche vor der Kantine verwendet werden. Dafür gibt es Freisitzmobiliar im Geräteschuppen.
- Bei Schlüsselverlust hat der Mieter/die Mieterin die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage zu tragen. Die Vervielfältigung der Schlüssel ist verboten.
- Übernachtungen in der Steinarbeiterkantine und in Zelten o.ä. auf dem vermieteten Gelände sind nicht gestattet.
- Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmung hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter Anwendung des Hausrechts zu unterbinden. Vom Mieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmung können zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses führen.
- Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten.

§ 6 Sauberkeit und Entsorgung

Reinigung

Der Mieter wird das Mietobjekt pfleglich behandeln und in sauberem und einwandfreiem Zustand erhalten. Nach der Nutzung werden die Kantine und die Toiletten gekehrt und gewischt übergeben. Geschirr, Besteck, Gläser usw. sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen.

Vor der Übergabe ist folgendes zu kontrollieren:

1. alle Fenster sind geschlossen und die Fensterläden gesichert.
2. Das Licht aller Beleuchtungskörper ist ausgeschaltet.
3. Alle Küchengeräte sind ausgeschaltet.
4. Im Winter: Alle Heizkörper sind auf Frostschutz (Stern) gestellt.
5. In der Toilette sind alle Fenster geschlossen. Die Heizung ist im Winter auf Frostschutz gestellt.

Ist für das Mietobjekt eine Nachreinigung erforderlich, trägt der Mieter die dafür anfallenden Kosten

Entsorgung

Für die Entsorgung und den Abtransport von Müll und Abfällen der jeweiligen Veranstaltung ist der Mieter selbst verantwortlich.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen, falls das Verhalten des Mieters oder von Besuchern seiner Veranstaltung auf Verstöße gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze schließen lässt.

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom Vermieter erhobenen Daten des Mieters werden nur für die Dokumentation dieses Mietverhältnisses genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter werden auf der Grundlage des BGB zwischen Vermieter und Mieter auf dem Rechtsweg geregelt.

Lossatal OT Mark Schönstädt, den

.....
i.A des Vermieters

.....
Mieter/Mieterin